

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gothaer Gustav-Freytag Gymnasiums e.V.“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist es,

1. alle auf das ideelle und materielle Gedeihen des Gustav-Freytag-Gymnasiums gerichteten Bestrebungen zu fördern.
Zu diesem Zweck wird der Verein u.a. dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel für den schulischen und außerschulischen Bereich, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei usw.) zu ergänzen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er versteht sich als Förder- und Interessenverband des Gothaer Gustav-Freytag-Gymnasiums. Jede auf Gewinn gerichtete Geschäftstätigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso sind parteipolitische oder konfessionelle Sonderbestrebungen innerhalb des Vereins unzulässig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gustav-Freytag-Gymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins entsprechend § 2 unterstützt.
2. Mitglieder im Verein können sein
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Der Annahmebeschluss wird dem Mitglied schriftlich übergeben.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, diese ist nur zum Schluss des Schuljahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.

- b) durch Ausschluss, dieser kann durch den Vorstand bei schuldhafter Verletzung der Satzung beschlossen werden und muss dem Betroffenen mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören.
- c) Wird der jährlich im Voraus im September zu zahlende Jahresbeitrag nicht gezahlt, auch nicht aufgrund einer schriftlichen Mahnung, endet das Mitgliedsverhältnis zum Ende des Schuljahres.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten und begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
2. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die MV tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Gymnasiums (<https://www.gustav-freytag-gym.de/partner/foerderverein>).
4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es beantragen, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes erschienene ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die MV wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
7. Die MV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten Haushaltsplanes für das nächste Schuljahr
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer eines Jahres
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Anregungen und Empfehlungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und für die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Maßnahmen.
 - Entscheidung und Berufung nach § 3.
 - Finanzielle Verfügungen außerhalb des genehmigten Haushaltsplanes über 5.000,00 EUR im Einzelfall.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Schatzmeister
 - zwei weitere Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Seine Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Im Vorstand sollen Eltern und Lehrer in angemessener Form vertreten sein. Ein Mitglied der Schulleitung nimmt an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der MV jährlich Rechenschaft abzulegen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
7. Der Verein wird durch den Vorstand, dieser durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Schuljahr bis spätestens 30.11. des Folgejahres zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Vorstehende Satzung wurde am 17.März 1992 in Gotha von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder.